

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Friedhofes in der Gemeinde Kronburg
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 21.11.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kronburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes, für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

1. wer zur Tragung von Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung an die Gemeinde erteilt,
4. wer Kosten veranlasst hat oder in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über das Bestattungswesen.
 - b) bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Nutzungsdauer für ein

1.	Kinderreihen/-wahlgrab	235,00 €
2.	Erwachsenenreihen/-wahlgrab	425,00 €
3.	Zweifach-Wahlgrab	775,00 €
4.	Dreifach-Wahlgrab	950,00 €
5.	Vierfach-Wahlgrab	1.100,00 €
€6.	Urnengrab	
6.1	Bereich 1	525,00 €
6.2	Bereich 2	495,00 €
7.	Urnengrab in der Urnenwand oder Urnenstele je Urne/Aschenkapsel	450,00 €
8.	Anonymes Urnengrabfeld Illerbeuren	210,00 €
9.	Urnenbeet	525,00 €
10.	Zuschlag für 3. Aschenkapsel	450,00 €

(2) Bei der Urnenbeisetzung in Wahlgräbern wird für die zusätzliche Urnenbelegung eines bereits bestehenden Wahlgrabes eine Grabnutzungsgebühr in Höhe von mindestens 200 € erhoben.

(3) Übersteigt die Anzahl der Belegungen die eigentlich vorgesehene Anzahl nach in Absatz 1 genannter Grabgröße, ist die Gebühr nach der Anzahl der laufenden Ruhefristen zu berechnen.

(4) Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für jedes Verlängerungsjahr

- 1/15 des jeweiligen Betrages in dem Fall der Nrn. 1., 6. bis 9. und des Absatz 2
- 1/25 des jeweiligen Betrages in den Fällen der Nrn. 2. – 5..

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für das Öffnen und Schließen eines Grabes bzw. der Urnenkammer

1.	für ein Kindergrab (bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)	280,00 €
2.	für Personen ab 10 Jahren	400,00 €
3.	Zuschlag bei Tieferlegung	50,00% der Gebühr aus 1. oder 2.
4.	für die Bestattung einer Fehlgeburt, Totgeburt oder für einen	200,00 €

abgetrennten Körperteil

- | | | |
|----|---|----------|
| 5. | für Urnengräber in Illerbeuren oder im Wahlgrab sowie im anonymen Urnengrabfeld Illerbeuren | 125,00 € |
| 6. | in der Urnenwand oder Urnenstele | 63,00 € |

(2) Weitere Gebühren für

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung | 800,00 € |
| 2. | die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Überführung nach auswärts oder zur Sektion | 400,00 € |
| 3. | die Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts | 125,00 € |
| 4. | das Entnehmen einer Urne oder Aschenkapsel aus der Urnenwand zur Überführung nach auswärts | 63,00 € |
| 5. | die Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung | 250,00 € |
| 6. | die Ausgrabung einer Urner zur Umbettung innerhalb des Friedhofes in der Urnenwand oder –stele | 200,00 € |
| 7. | das Entnehmen einer Urne oder Aschenkapsel aus der Urnenwand zur Umbettung innerhalb des Friedhofes in ein Grab | 200,00 € |
| 8. | die Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach auswärts einschließlich der Schließung des Grabes | 280,00 € |
| 9. | die Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit, zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung | 685,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle je Sterbefall | 135,00 € |
| 2. | Mithilfe des Leichenwärters bei der | |
| 2.1 | Überführung - Öffnen und schließen der Leichenhalle | |
| 2.1.1 | bei Urne | 35,00 € |
| 2.1.2 | bei Sarg | 45,00 € |
| 2.2 | Beerdigung von Kindern bis 10 Jahre | 50,00 € |
| 2.3 | Beerdigung von Personen ab 10 Jahre | 70,00 € |
| 2.4 | Urnenbeisetzung | 60,00 € |
| 3. | Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr | 50,00 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| 4. | Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgemeinschaft | |
| 4.1 | für die Abrechnung des Sterbefalls | 25,00 € |
| 4.2 | für die Ersatzausstellung einer Graburkunde | 10,00 € |
| 4.3 | für die Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts | 10,00 € |
| 4.4 | für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 15,00 € |
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die Dauer der der Ruhefrist im Voraus abgelöst werden.
- (3) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kronburg vom 20.10.2015 mit Änderungssatzung vom 15.02.2016, außer Kraft.

Kronburg, den 21.11.2022

Gemeinde Kronburg



Hermann Gromer,
1. Bürgermeister

